

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.10 vom 4. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.10

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.10 du 4 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.10 del 4 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; vgl. statt vieler: AGE HB.2017.13 vom 12. April 2017 E. 3.4).

Der Beschwerdeführer bestreitet die ihm vorgeworfenen Delikte. Die Vorinstanz hat den erforderlichen dringenden Tatverdacht bezüglich dreier Einschleichdiebstähle bejaht und auf das aktuelle Beweisergebnis verwiesen: Im ersten Fall wurde eine DNA-Spur des Beschuldigten am Tatort gefunden, im zweiten Fall liegt eine auf ihn zutreffende Personenbeschreibung vor und im dritten Fall besteht ebenfalls eine zutreffende Personenbeschreibung sowie ein Schuhsohlenprofilabdruck, der mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem Schuh des Beschuldigten stammt. Auch die Verteidigung hat

bei dieser Beweislage mit Recht nicht bestritten, dass derzeit von einem dringenden Tatverdacht auszugehen ist (Beschwerde Rz. 2).

E. 4

4.1 Als besonderen Haftgrund hat die Vorinstanz Fluchtgefahr angenommen. Sie begründet diese damit, dass das Asylgesuch des algerischen Beschwerdeführers, von dem vier Aliasnamen bekannt seien und der keinen näheren Bezug zur Schweiz habe, am

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Entscheidgebühr von CHF 500.■. Die Verteidigung wird gemäss ihrer Aufstellung aus der Gerichtskasse entschädigt. Für die Beträge wird auf das Entscheiddispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.